



Schritt 1 – Voraussetzungen prüfen

- Durch wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis kommt es zu einem erheblichen Arbeitsausfall?
- Es handelt sich nur um einen vorübergehenden Arbeitsausfall
- Der Arbeitsausfall ist nicht zu vermeiden?
- Mitarbeiter setzen nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung?
- Mitarbeiter haben der Kurzarbeit zugestimmt?
- **Anlage 01** – (Muster) Vereinbarung pro Mitarbeiter
- Anordnung über Kurzarbeit durch Arbeitgeber bekanntgegeben? (Zentral für die Praxis möglich)

Schritt 2 – Anzeige der Kurzarbeit

- Den Arbeitsausfall müssen Sie der Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen. Die Agentur für Arbeit trifft dann eine Grundsatzentscheidung, ob Kurzarbeitergeld bewilligt werden kann. Dafür wenden Sie sich an den AG Service:
Link zur Online-Registrierung:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

Anlage 02 - Anzeige über Arbeitsausfall

Schritt 3 – Vorbereitung der notwendigen Information für den Steuerberater

- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Änderung Kurzarbeit an den Steuerberater
- Auflistung aller Mitarbeiter mit aktuellen Wochenstunden und den für die Kurzarbeit geltenden Wochenstunden.

Anlage 03 – Musterauflistung Soll/Ist-Stunden

- Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter über die einzelnen Tage mit Angaben über: (Arbeitsbeginn; Pausen; Arbeitsende; Urlaubstage, Kranktage)
- Stundenaufzeichnung aller Mitarbeiter müssen für die Erstellung der Abrechnung rechtzeitig vorliegen.

Schritt 4 – Erstellung der Gehaltsabrechnung

- Die laufenden Gehaltsabrechnungen werden unter Berücksichtigung der verordneten Kurzarbeit abgerechnet und dem Arbeitgeber zur Weiterleitung und Auszahlung übermittelt.

Schritt 5 – Erstellung Antrag auf Kurzarbeitergeld

- Zur laufenden Gehaltsabrechnungen (Schritt 4) wird die Berechnung, gleichzeitig Antrag auf Kurzarbeitergeld erstellt und dem Arbeitgeber zur Unterschrift und Weiterleitung an die Bundesagentur übermittelt

Schritt 6 – Antrag auf Kurzarbeitergeld

- Der Arbeitgeber prüft den Antrag auf Kurzarbeitergeld auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet diesen nach Unterschrift an die zuständige Bundesagentur weiter

Arbeitgeber		Arbeitnehmer		Steuerberater	
Wer?	Erledigt	Wer?	Erledigt	Wer?	Erledigt
☒	☐				
☒	☐				
☒	☐				
☒	☐				
☒	☐	☒	☐		
☒	☐				

☒	☐		
-------------------------------------	--------------------------	--	--

☒	☐		
☒	☐		
		☒	☐
☒	☐		

		☒	☐
--	--	-------------------------------------	--------------------------

		☒	☐
--	--	-------------------------------------	--------------------------

☒	☐		
-------------------------------------	--------------------------	--	--



Erläuterungen:

Schritt 1 - Voraussetzungen

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende Frage).

In der vergangenen Woche wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Aktuell hat das Bundeskabinett die Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **rückwirkend ab 1. März 2020** gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig (100%) erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden/anzeigen. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Quelle:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur allgemein: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Vereinbarung mit dem Mitarbeiter über Kurzarbeit

Die Vereinbarung ist der arbeitsrechtliche Rahmen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter zur Möglichkeit, in der Praxis Kurzarbeit anordnen zu können und taucht i.d.R. unter dem Begriff „Zustimmung“ in den Informationen/Literatur auf.

Anordnung über Kurzarbeit

Die Anordnung trifft der Arbeitgeber nach den zuvor geprüften Voraussetzungen für die Praxis. Diese muss nicht zwingend, sollte aber nach Möglichkeit schriftlich erfolgen. Hier muss der Umfang der angeordneten Kurzarbeit, der zeitliche Rahmen und ggf. über Zuschüsse/Aufstockungen Regelungen enthalten sein.



Schritt 2 – Anzeige Kurzarbeit

WICHTIG! Kurzarbeitergeld wird in zwei Stufen beantragt!

Anzeige bei der Bundesagentur

Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur: Link: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes – (siehe Schritt 5)

Die Leistungen werden i.d.R. durch den Steuerberater mittels der Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die Vordrucke der Bundesagentur zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Wichtig! Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden. Dabei ist die Ausschlussfrist von drei Monaten zu beachten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kurzarbeit beantragt wird.

Quellen:

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Minijobzentrale

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

Schritt 3 – Vorbereitung der notwendigen Informationen für den Steuerberater

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung übernimmt in der Regel der Steuerberater oder ein spezialisierter Dienstleister. Beim Leistungsantrag sind Sie es in der Regel, die diesen nach Abschluss der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Zahlung der Löhne und Gehälter stellen.

Im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen werden die jeweiligen Leistungsanträge erstellt und zur Unterschrift und Weiterleitung an die Bundesagentur zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um einen Musterablauf handelt und dieser keine persönliche Beratung ersetzt. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das hier genannte und beigefügte jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet ist. Somit kann für diesen Ablaufplan auch keine persönliche Haftung übernommen werden.



Anlage 1

Vereinbarung zur Kurzarbeit

zwischen

Frau / Herrn _____

- nachfolgend: Arbeitgeber-

und

Frau / Herrn _____

- nachfolgend: Arbeitnehmer -.

Aufgrund der COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Pandemie ist mit wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Betriebes des Arbeitgebers zu rechnen. Der Arbeitgeber beabsichtigt daher, Kurzarbeit einzuführen. Vor diesem Hintergrund schließen Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag:

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen, da ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Der Arbeitsausfall wird unverzüglich gegenüber der Arbeitsverwaltung angezeigt. Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Pandemie ist gegenüber dem Arbeitnehmer keine weitere Ankündigungsfrist einzuhalten.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich und erklärt sich ab sofort bereit, auf Anordnung des Arbeitgebers Kurzarbeit für den Fall zu leisten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff. SGB III) erfüllt sind. In der Anordnung des Arbeitgebers wird die verkürzte Arbeitszeit und die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit angegeben. Der Arbeitnehmer ist aufgrund der Einführung von Kurzarbeit ausdrücklich damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung im Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird.
3. Im Fall eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit wieder erhöhen.
4. Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit aufheben.
5. Die Vereinbarung gilt ab sofort. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages unverändert fort.

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

Dieser Formulierungsvorschlag zur Vereinbarung der Kurzarbeit wurde zur Verfügung gestellt von:

Ehlers & Feldmeier

Rechtsanwälte
Notare
Fachanwälte

Elisabethstraße 6, 44139 Dortmund; Dr. Hendrik Zeiß; T: 0231 58 97 88 0

Kug 101 - 01.2020

QM: SMH.FO.120.01
Stand: 03/2020



Anlage 3

Stundennachweis Kurzarbeit 2020

Arbeitgeber:	Dr. med. Mustermann	Soll Stunden lt. Arbeitsvertrag					
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
		8,50	8,50	5,50	8,50	6,50	—
Name d. Mitarbeiters:	Sabine Musterfrau						
Pers.-Nr.:		Monat/Jahr:		April 2020			
volle Stunde = 1,0 Std – halbe Stunde = 0,5 Std – viertel Stunde = 0,25 Std.		*1 Ausfall Stunden: K = Krank; U = Urlaub; F = Feiertag; UU = unbezahlter Urlaub SA = stundenweise abwesend; SU = stundenweise Urlaub					
Kalendertag	Tatsächlicher Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Tatsächliches Arbeitsende (Uhrzeit)	Ist/geleistete Stunden (Summe)	Ausfall Stunden *1 (Summe)	Kurzarbeit Stunden NICHT Ausfüllen	Bemerkungen/aufgezeichnet am:
1	7:30 Uhr	---	13:00 Uhr	5,5	---		
2	7:30 Uhr	2,0	18:00 Uhr	8,5			
3	7:30 Uhr	0,5	14:30 Uhr	6,5			
4							
5							
6					8,5 K		
7	7:30 Uhr	0,5	13:00 Uhr	5,0			
8							
9	15:00 Uhr	---	18:00 Uhr	3,0			
10					6,5 F		
11							
12							
13					8,5 F		
14					8,5 F		
15					5,5 U		
16	8:00 Uhr	---	11:00 Uhr	3,0			
17	7:30 Uhr	0,5	12:00 Uhr	4,0			
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
			Summe:	32,5	40,5		

..... Unterschrift Arbeitnehmer Datum Unterschrift Arbeitgeber